

# **1. Änderung** **der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen** **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 52) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) sowie des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen vom 05.04.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 27.09.2012 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen erlassen:

## **§ 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen
  2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  3. Mobile Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt und sie nicht mit Werbeeinrichtungen verbunden sind.
  4. Bereitstellung von Abfallbehältnissen zur anstehenden Müllabfuhr sowie kurzfristige Lagerungen von Sperrmüll aus Anlass einer Sperrmüllabfuhr,
  5. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr, dem Anschluss an öffentliche Versorgungseinrichtungen oder einer sonstigen

Ver- oder Entsorgung dienen, soweit sie nicht weiter als 70 cm in den Straßenraum hineinragen,

6. Vorübergehende Sondernutzung durch Parteien im Sinne des Parteiengesetz, politische Organisationen, Bürgerinitiativen oder ähnliche zugelassene Vereinigungen sowie Verbände, Vereine und Organisationen, die gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen,

7. Parkscheinautomaten.

## § 2

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Heiligenhafen erhält folgende Fassung:

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Euro
1	Schilder pro m <sup>2</sup> / Länge in Meter a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- 1,75 45,00
2	Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtung pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- 1,00 25,00
3	Tische und Stühle pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,30  30,00
4	Automaten pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- -- 75,00
5	Kinderspielgeräte pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,80 3,00 80,00
6	Verkaufsstände/Kioske pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- 5,00 130,00
7	Verkaufsfahrzeuge pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- 9,00 245,00

8	Masten für Werbung mit und ohne Fahne je Stück a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- 1,20 30,00
9	Werbe- und Informationsfahrzeuge pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,80 4,00 104,00
10	Aufstellung von Containern pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,30 1,20 31,00
11	Überspannungen – Leitungen und Kabel pro m a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,60 2,00 52,00
12	Überspannungen – Transparente und Werbe pro m a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- 8,00 205,00
13	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Baumaschinen sowie Lagerung von Material, Bauwagen pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,30 1,00 26,00
14	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter Nr. 13 fallen pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,15 0,60 16,00
15	Uhrensäulen pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- 8,00 102,00
16	Tannenbaumverkauf pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich	-- 0,50
17	Auskragungen und Balkone sofern nicht nach § 3 Abs. 2, Ziff. 1 der Gebührensatzung gebührenfrei pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- -- 11,00
18	Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m <sup>2</sup> a) wöchentlich b) jährlich	-- 23,00
19	Standgebühren bei Volks- und Stadtfesten sowie ähnliche Veranstaltungen, ausgenommen Jahr- und Wochenmärkte pro m <sup>2</sup> täglich für a) Stände, an denen Speisen angeboten werden b) Stände, an denen Getränke angeboten werden c) Stände, an denen Speisen und Getränke angeboten werden d) alle anderen Stände und Fahrgeschäfte	1,00 1,25 1,75 0,50

20	Zirkusunternehmen, Puppenbühnen, Tierschauen, Artisten- und Akrobatikgruppen u. a. pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich	0,15 --
21	Festzeltveranstaltungen (z. B. Discotheken, Bierzelte u. ä.) pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich	0,80 4,60

Gebührensschuldner zu den Ziffern 17 und 18 sind berechtigt, die jährlichen Gebühren durch eine einmalige Zahlung in Höhe des Zehnfachen der jährlichen Gebühr abzulösen.

Für die Sondernutzung im Bereich der nachfolgenden Straßenzüge und Plätze ist zu den vorgenannten Gebühren ein Aufschlag von 50 % hinzuzurechnen:

1. Bergstraße ab Ecke Fischerstraße bis zum Markt
2. Marktplatz
3. Mühlenstraße zwischen Marktplatz und Mühlentor
4. Thulboden zwischen Marktplatz und Poststraße
5. Brückstraße
6. Kirchenstraße
7. Kattsund
8. Kiekut
9. Hafenstraße zwischen Kiekut und Poststraße
10. Werftstraße zwischen Kiekut und Poststraße

### § 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Heiligenhafen, den 05.10.2012

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)